



SCHUTZKONZEPT SCHULE OBERÄGERI

1. GRUNDSÄTZLICHES

Für alle öffentlichen Betriebe sowie Veranstaltungen braucht es ein Schutzkonzept. Das vorliegende Schutzkonzept betrifft die Angebote der Abteilung Bildung (öffentliche Schule und Musikschule) sowie die schulergänzende Betreuung und den Betrieb des gemeindeeigenen Schulbusses.

Im Grundsatz wird das ganze Schulangebot wieder durchgeführt, wobei wir uns an folgenden Punkten orientieren:

- Das eigenverantwortliche Handeln steht stark im Zentrum, um die Ausbreitung des Virus tief zu halten.
- Dem Grundsatz «Nicht notwendige Kontakte werden vermieden» ist hohe Beachtung zu schenken.
- Erwachsene, Kinder und Jugendliche mit Symptomen gehören nicht in die Schule. Bei auftretenden Symptomen hilft das Merkblatt [«Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen»](#) oder die Konsultation eines Arztes.
- Bei der [Rückkehr aus einem Gebiet](#) mit erhöhtem Infektionsrisiko müssen die Quarantäne-Bestimmungen zwingend eingehalten werden.
- Abstands- und Hygieneregeln bleiben zentral. Der Minimalabstand zwischen zwei Personen soll 1,5 Meter nicht unterschreiten. Der Abstand kann unterschritten werden, wenn eine Maske getragen wird oder Trennwände vorhanden sind. Schüler und Schülerinnen unter sich dürfen den Minimalabstand unterschreiten.
- Alle Lehrpersonen an der Primar- und Sekundarschule, Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler der SEK I, Eltern und Besucher tragen in allen Schulgebäuden und auf den Schularealen eine Maske.
- Beim Zusammentreffen vieler Personen soll das Setting so gewählt werden, dass ein Contact Tracing durchführbar ist.
- Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein.
- Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Für die Angestellten gelten die Regeln des Arbeitsschutzes.
- Die [Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen](#) besprechen die betroffenen Mitarbeitenden mit der Schulleitung und suchen nach adäquaten Lösungen.

Das Schutzkonzept verändert sich laufend. In Abhängigkeit neuer Erkenntnisse und Möglichkeiten wird dieses stetig angepasst.

2. HYGIENEMASSNAHMEN

Die Hygieneregeln und –massnahmen sind durch alle Personen unserer Organisation zu befolgen.

Massnahmen

1. Bei Schulbeginn und nach den grossen Pausen waschen sich alle Schülerinnen und Schüler, (Musik-) Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schule und Dritte die Hände mit Wasser und Seife. Es stehen in jedem Schulzimmer Papier-Einweghandtücher zur Verfügung.
Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht vorgesehen, stehen aber in jedem Klassenzimmer bereit. Kinder nutzen Desinfektionsmittel nur in der Ausnahme.
2. Auf das Händeschütteln wird verzichtet. Es können alternative Formen der Begrüssung verwendet werden. Das Händewaschen wird bei festgestelltem Kontakt mit einer anderen Person wiederholt.
3. Das Anfassen von Gegenständen und Objekten von Dritten wird vermieden. Die Schulzimmertüren werden nach Möglichkeit offen gelassen.
4. Jede Lehrperson erhält ein persönliches Desinfektionsmittel. Beim Hausdienst kann Nachschub bestellt werden.
5. Alle Lehrpersonen an der Primar- und Sekundarschule, Mitarbeitende, Eltern und Besucher tragen in allen Schulgebäuden und auf den Schularealen eine Maske. Dies betrifft das Zirkulieren

in und zwischen den Schulhäusern, in allen Gemeinschaftsräumen, im Treppenhaus, in den Nasszellen etc. Während des Unterrichts müssen Masken getragen werden, sollte der Mindestabstand von 1.5 m nicht erreicht werden können – d.h. beim Zirkulieren zwischen den Pulten und den SuS werden ausnahmslos Masken getragen. Am Pult der Lehrperson können, wenn sich keine SuS in der Nähe befinden, die Masken abgelegt werden. Die Maske ist auch beim Einsatz von mechanischen Mitteln (Plexiglas oder Glasscheibe) zu tragen. Nur Hygienemasken bieten genügend Schutz (keine Visiere). Für spezielle Settings (Logopädie, Fremdsprachenunterricht, Spracherlernen), in denen die Phonetik, die Artikulation und das Laute bilden wichtig sind, kann vom Masken tragen abgesehen werden. Es sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen (Distanz halten, Schutzscheiben, Lüften,...).

6. Für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen gilt in den Schulgebäuden und auf dem Pausenplatz eine allgemeine Maskentragpflicht. Die Maske kann ausgezogen werden, wenn man im Klassenzimmer an seinem Arbeitsplatz sitzt und ein Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann, im Sportunterricht, beim Essen und Trinken, im Gesangsunterricht (dafür: gut gelüftete Räume, Abstand von 1.5 m einhalten) oder wenn die Lehrperson es anordnet. Auf den Sportplätzen (Rasen und Tartan) und der unteren Fläche Richtung Dorf «Schulweg / Parkplatz Korporation» besteht keine Maskenpflicht, sofern der Abstand eingehalten wird.

3. DISTANZ HALTEN

Mit dem neuen Coronavirus kann man sich anstecken, wenn enger und längerer Kontakt zu einer infizierten Person besteht. Wenn der nötige Abstand (1.5 Meter) gehalten wird, schützt man sich und andere vor einer Ansteckung. Die Massnahmen des Maskentragens und des Distanzhaltens sind kumulativ zu verstehen.

Massnahmen

1. Erwachsene müssen zu Erwachsenen und Kindern Abstand halten, Kinder zueinander nicht. Der Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten ist einzuhalten.
2. Das Miteinander der Kinder wird im schulischen Setting nicht als enger Kontakt definiert. Auf das Distanzhalten soll trotzdem – altersgemäss – sensibilisiert werden.
3. Wo Wartezonen zu erwarten sind (Schulsekretariat / Bibliothek / Kaffeemaschine / Kopierer), soll der verlangte Abstand am Boden markiert werden.
4. In allgemeinen Räumen wie Lehrpersonenzimmer, Bibliotheken oder allgemeinen Arbeitsräumen mit mehreren Arbeitsplätzen ist die maximale Anzahl der erwachsenen Personen im Raum auf max. 1 Person pro 4 m² Raumfläche limitiert.
5. Für die SEK I wird der Pausenplatz auf die untere Fläche Richtung Dorf «Schulweg / Parkplatz Korporation» verlegt. Auf diesem Teil besteht keine Maskenpflicht, sofern der Abstand eingehalten wird.
6. Für das Betreten und Verlassen des Schulhauses wird individuell pro Schulhaus ein Regime durch die jeweiligen Schulleitungen festgelegt.
7. Lehrpersonen meiden nach Möglichkeit in Stosszeiten die Treppenhäuser.

4. ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 1.5 METERN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

1. (Musik-) Lehrpersonen stellen die eigene Arbeitsfläche (Pult) mit mindestens dem gebotenen Abstand zu den Pulten der Schülerinnen und Schüler auf.
2. Die Schule stellt für Gespräche im 1:1 Setting, Beratungen, Therapien und ähnliches mehr transparente Trennscheiben mit Durchreiche-Schlitz zur Verfügung. Für Spezialfunktionen bzw. pro Klasse / Abteilung steht mindestens eine Trennscheibe zur Verfügung.
3. aufgehoben

5. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

1. Das Reinigungspersonal reinigt täglich PC-Tastatur, Bedienungspanel von elektronischen Geräten sowie Interaktive Wandtafeln, Fenstergriffe, Lavabos, der Abfall wird geleert. Die WC-Anlagen, Treppengeländer und Türfallen werden 2 x täglich desinfiziert. Die Kontaktflächen bei den Schulhauseingängen, Lehrerzimmern, Druckern und Kaffeemaschinen werden 2 x täglich desinfiziert.
2. Mehrfach genutztes (Unterrichts-) Material (z.B. Tastaturen, Bücher, Musikinstrumente...) ist durch die zuständige Lehrperson regelmässig zu reinigen bzw. reinigen zu lassen (→ Ämtli beachten), z. B. bei wechselndem Gebrauch durch Schülerinnen und Schüler (handelsübliches Reinigungsmittel).
3. Der Hygiene im Bereich der Bibliothek ist hohe Beachtung zu schenken, da die Medien buchstäblich die Hand wechseln.
4. Der Kontakt mit Infektiösem ist zu vermeiden, Abfall nicht anfassen. Abfalleimer werden regelmässig geleert, insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten. Die Abfalleimer werden zugedeckt und der Abfall im Eimer nicht zusammen gedrückt.

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen
1. Besonders gefährdete Personen sprechen den individuellen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit der vorgesetzten Schulleitung ab.
2. aufgehoben
3. aufgehoben
4. Bei besonders gefährdeten Schülerinnen und Schülern (bestätigt durch ein Arztzeugnis) wird mit der Schulleitung eine individuelle Lösung für die Erfüllung der Schulpflicht gesucht.
5. Gesunde Schülerinnen und Schüler mit gefährdeten Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, gehen grundsätzlich in die Schule. Dispensation von Schülerinnen und Schülern werden nur mit Arztzeugnis erteilt.

7. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Bei Ereignis eines Erkrankungsfalls bei einem Kind oder einer Lehrperson wird das allgemein gültige Vorgehen für Isolation und Quarantäne der engen ausserschulischen Kontakte befolgt. Quarantänemassnahmen innerhalb der Schule werden mit dem Schul- und/oder Kantonsarzt abgesprochen. Der Prozessablauf folgt dem Mustervorgehen «COVID-19-Fall an der Schule» der Zuger Rektorenkonferenz.

Massnahmen
1. Auf der Schulanlage Hofmatt und Morgarten wird ein Raum definiert bzw. bezeichnet, der ausschliesslich für im Arbeitshalbtage Erkrankte genutzt werden kann. Erkrankte werden sobald wie möglich nach Hause geschickt / begleitet (bei Kindern und Jugendlichen nach Kontaktaufnahme mit den Eltern). Schulareal Hofmatt: Hofmattstrasse 8, mittleres Stockwerk (Raum wird bezeichnet) Schulhaus Morgarten: im Schulhaus, Raum im UG (Raum wird bezeichnet) In diesem Raum ist die grundlegende Ausrüstung für ein «Krankenzimmer» vorzusehen.
2. Bei Auftreten von COVID-19-Erkrankungen in einer Zusammenarbeitseinheit (Klasse / Team / etc.) ist das jeweilige Setting zu überprüfen. Der Vorgang wird gemäss «enger Kontakt» behandelt und die Betroffenen in Quarantäne gesetzt. Die Gruppe mit dem COVID-19 Fall ist innerhalb der Schule zu trennen, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. Die Weisungen des Schul- resp. Kantonsarzt sind zu befolgen.
3. Die Verwendung der Contact Tracing App «SwissCovid» wird empfohlen.
4. Lehrpersonen, welche bei Kinder und Jugendliche einschlägige Symptome feststellen, informieren umgehend die Eltern. Sie bitten diese, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen. Dies gilt explizit auch in Zweifelsfällen über eine mögliche Infektion. Sie verweisen die Eltern auf die Merkblätter «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern».

8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

1.	Die Verhaltensempfehlungen des BAG werden in allen Schulhäusern bei den Eingängen sowie den Zugängen zum Schulareal gut sichtbar angeschlagen.
2.	Abweichungen vom Regelbetrieb (Unterricht im Klassenzimmer) sind in jedem Fall mit der zuständigen Leitung zu besprechen.
3.	Die Pause der Schülerinnen und Schüler wird örtlich durch die zuständigen Schulleitungen koordiniert.
4.	Für Schulgänzende Betreuung / Mittagstisch (SEB) gelten die gleichen Prinzipien wie für den Schulbetrieb. Die SEB beachtet die folgenden Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • keine Selbstbedienung bei der Essensausgabe • Personenaufkommen soweit möglich zeitlich staffeln • Schutzeinrichtung / Abstände bei der Essensausgabe gewährleisten (Plexiglasscheibe) • Abstände am Mittagstisch optimieren
5.	Für die Musikschule gelten die gleichen Prinzipien wie für den Schulbetrieb. Sie beachtet folgende Massnahmen: <ol style="list-style-type: none"> a) Vokal- und Instrumental-Einzelunterricht <ul style="list-style-type: none"> - Unterricht bis und mit Sek Stufe I (bis 16 Jahre) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterricht nach den bisher geltenden Massnahmen (Abstands- und Hygieneregeln) - Unterricht ab Sek Stufe II / Lehrlinge / Erwachsene (über 16 Jahre) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gelten die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln ▪ Lehrperson und SuS tragen eine Schutzmaske im Unterricht Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Blasinstrumenten und im Sologesang – SuS trägt keine Maske ▪ Beim Eintreten tragen SuS Masken bis der Unterrichtsplatz eingenommen ist ▪ Stosslüften nach 15 Minuten b) Ensembleunterricht Die Grösse der Ensembles ist auf max. 15 Personen beschränkt <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentalensembles <ul style="list-style-type: none"> ▪ Proben sind unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen und der maximalen Personenzahl (15 Personen) möglich - Chöre / Vokalensembles <ul style="list-style-type: none"> ▪ Chorproben und Konzerte sind für alle Stufen verboten. c) übriger Unterricht - Eltern-Kind-Musizieren <ul style="list-style-type: none"> - Eltern-Kind-Angebote sind verboten, da die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. d) Konzerte <ul style="list-style-type: none"> - Konzerte mit einer maximalen Besucherzahl von 50 Personen sind erlaubt. - Es besteht eine Maskentragpflicht und die Abstandsregel muss eingehalten werden. - Von allen Anwesenden werden die Kontaktdaten erfasst. e) Diverse Angebote - Bands <ul style="list-style-type: none"> - Es gilt die 15-Personen-Regel mit den geltenden Abstands- und Hygieneregeln, es darf nur eine Sängerin/ein Sänger aktiv mitmachen.
6.	Es werden nur jene schulischen Angebote ausserhalb des Unterrichts durchgeführt, die für den Schulbetrieb relevant sind. Dabei sind die vorhandenen Schutzkonzepte zu prüfen und strikte anzuwenden. Es werden keine Klassenlager durchgeführt.
7.	Bei Sitzungen, Weiterbildungen und dergleichen werden grundsätzlich Masken getragen. Es gelten die aktuellen Obergrenzen für die Anzahl Teilnehmenden. Die maximale Belegungszahl der Sitzungszimmer ist zu beachten. In Kleinsettings mit klaren Abständen ist nach dem Platznehmen das Ablegen der Masken möglich.

8.1 UNTERRICHTSFACH BEWEGEN UND SPORT

Ziel ist es, dass der obligatorische Sportunterricht regulär stattfindet. Das Fach Bewegen und Sport findet, wo bis anhin so geplant, geschlechtergetrennt statt. Dies immer unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):

Massnahmen

1. Unterricht im Fach «Bewegen und Sport»: Die Lehrperson organisiert den Unterricht so, dass sie die Distanzregeln einhalten kann.
2. Es werden Inhalte ohne Körperkontakt und mit geringem Unfallrisiko vermittelt.

3. Die Garderoben und Duschen sind für die Schülerinnen und Schüler zugänglich. Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I haben auch beim Umkleiden resp. ausserhalb des Duschbereichs eine Schutzmaske zu tragen.
4. Auf Sporttage und klassenübergreifende Sportanlässe wird verzichtet.
5. Für den Schwimmunterricht gilt das Schutzkonzept der Ägeribad AG.
6. Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag können sämtliche Sportaktivitäten in der Halle und im Freien ausüben. Die Schülerinnen und Schüler müssen keine Gesichtsmaske tragen. Möglichkeiten, den Sportunterricht im Freien durchzuführen, sollen konsequent genutzt werden. Die Abstandsregeln sind im Sportunterricht einzuhalten, Körperkontakte/Kontaktsportarten damit zu vermeiden. Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften weiterhin besonders Wert zu legen.

9. SCHULWEG, SCHULBUS UND NUTZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHR

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Bei den Schülertransporten ist zu beachten, dass Erwachsene Abstand halten müssen, Kinder nicht zwingend. Der Fahrer muss also vor den Kindern und die Kinder vor dem Fahrer geschützt werden.

Im ÖV gilt für alle ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht.

Massnahmen

1. Jugendliche sollen auf dem Schulweg zu Schülerinnen und Schülern, die nicht in ihrer Klasse sind, Abstand wahren.
2. Die Kurse der schuleigenen Schulbusse der Einwohnergemeinde Oberägeri fahren ab 11. Mai 2020 nach dem üblichen Fahrplan. Aus Schutzgründen wird die Fahrerkabine vom Passagierraum abgetrennt. Die Plätze in der Fahrerkabine (neben dem Fahrer) bleiben frei. Für Schulbusnutzer ab 12 Jahren gilt Maskentragpflicht.
3. Die Buslinie 10 der Zugerland Verkehrsbetriebe ZVB Oberägeri - Alosen wird von vielen Schülerinnen und Schülern genutzt. Die Buslinie ist eine Strecke des öffentlichen Verkehrs. Die ZVB wurde durch die Gemeinde Oberägeri auf die zu erwartenden Kapazitäten an den Randzeiten und die Einhaltung der Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht. Im ÖV, auf Bahnhöfen und Perrons besteht für Verkehrsteilnehmer ab 12 Jahren Maskentragpflicht.
Masken für den Schulweg im ÖV müssen privat beschafft werden.
4. Bei Reisen im ÖV mit Klassen bleiben die Schülerinnen und Schüler zusammen. Ab der 5. Primarklasse tragen im ÖV alle eine Gesichtsmaske. Masken für den Schulbetrieb können über das Schulsekretariat bezogen werden.

10. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

1. aufgehoben
2. Neuerungen, respektive laufende Anpassungen werden im Schutzkonzept festgehalten und auf der Website publiziert.
Die Mitarbeitenden werden umfassend durch ihre Schulleitungen in das Schutzkonzept eingeführt. Änderungen der Konzepte werden in der Regel via E-Mail mitgeteilt und im Schutzkonzept festgehalten.
3. Für Externe ist das Schulsekretariat (Telefon 041 723 81 00) oder rektorat@oberaegeri.ch die Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit den veränderten Bedingungen.
4. aufgehoben

11. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben in der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

1. (Musik-) Lehrpersonen und Mitarbeitende informieren sich regelmässig über allfällige Änderungen des Schutzkonzeptes, den Umgang mit Schutzmaterial sowie die aktuellen Hygienemassnahmen.
2. Regelmässige Instruktion und Information der Mitarbeitenden über Verhaltens- und Hygienemassnahmen im sicheren Umgang im Schulbetrieb. Die Schulleitung achtet auf die Einhaltung der beschriebenen Massnahmen.
3. Die Schulleitung prüft, ob bereichsspezifisch weitere, zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen.
4. Gesundheitsfragen sind durch die Schulleitung mit unserem Schularzt Dr. Emil Schalch (Telefon 041 750 12 40) zu klären (allenfalls mit dem Kantonsarzt).
5. Lehrpersonen instruieren die Schülerinnen und Schüler über die Anwendung und Einhaltung der Hygienemassnahmen, das Maske tragen und deren Einhaltung.
6. Vorräte (Seifenspender / Masken / Desinfektionsmittel / Einweghandtücher u.a.) werden durch den Hausdienst beschafft. Die Lagerung in den Schulhäusern erfolgen in Absprache zwischen den Leitungspersonen und dem Hausdienst. Weitere Bedürfnisse werden durch die Leitungspersonen an den Hausdienst gerichtet.
7. Auf die Durchmischung von den üblichen Lerneinheiten auf der Sekundarstufe I wird verzichtet.
8. aufgehoben
9. Die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden erfolgt vor allem in den bestehenden Teams, auf eine Durchmischung wird soweit wie möglich verzichtet. Nach Möglichkeit sind digitale Plattformen zu nutzen oder grosse Räume zu belegen.

12. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen
1. Kinder werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen.
2. Eltern können das Schulareal für schulische Termine auf Einladung aufsuchen. Den Schutzmassnahmen ist Beachtung zu schenken. Kinder sollen nicht durch die Eltern zur Schule gebracht werden.
3. Klassenzimmer und Schulräume werden regelmässig nach jeder Lektion gelüftet.
4. aufgehoben
5. Für alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, besteht Quarantänepflicht. Zu Beginn der Quarantäne muss jede quarantänepflichtige Person innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde die Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Im Kanton Zug müssen sich die betroffenen Personen bei der Gesundheitsdirektion des Kantons melden: +41 41 728 35 04
6. Alle Mitarbeitenden der Abteilung Bildung sind aus organisatorischen Gründen angehalten, ihre geplante Auslandsreisen an alexander.klauz@oberaegeri.ch zu melden.

13. KONTROLLE DES SCHUTZKONZEPT

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Oberägeri, 04.05.2020

ABTEILUNG BILDUNG



Roman Fässler, Rektor

Überarbeitete Version 7 vom 30. Oktober 2020